

Stadt Bad Herrenalb

Benutzungsordnung für die Sporthalle im Dobeltal

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Sporthalle im Dobeltal (Halle, Anbauten und Außenanlagen).

Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle und die Außenanlagen dienen in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Schulen der Stadt Bad Herrenalb.
2. Die Sporthalle und die Außenanlagen werden außerschulisch zur Verfügung gestellt für
 - den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen, Trainingsgemeinschaften sowie sonstiger Benutzergruppen aus Bad Herrenalb,
 - die Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen.
3. Mit Genehmigung der Stadtverwaltung kann die Sporthalle auch zu anderen Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3

Überlassung der Sporthalle

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen der Stadt Bad Herrenalb bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.
2. Zu Beginn jeden Schuljahres wird von der Stadtverwaltung der Belegungsplan für das folgende Schuljahr aufgestellt.
3. Benutzer und Besucher der Sporthalle unterwerfen sich mit dem Betreten der Sporthalle und den Außenanlagen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung (Liegenschaftsverwaltung) verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Bauverwaltung zuständig.
2. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Stadt Bad Herrenalb übt er das Hausrecht aus. Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister sofort aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

§ 5

Überlassung für Veranstaltungen

1. Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin, spätestens 4 Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung erhalten. Die Überlassung der Einrichtung gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Einrichtung ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.
3. Die Stadt Bad Herrenalb behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Einrichtungen im Falle höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand, oder sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich sind. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Bad Herrenalb in diesen Fällen nicht verpflichtet.
4. Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag ist an die Stadt die halbe Miete zu entrichten.
5. Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume selbst und auf eigene Kosten sorgen. Auf- und Abbau, sowie Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters.

§ 6

Miete, Schuldner und Vorauszahlungen

Die Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Tagesmiete für Sportveranstaltungen beträgt im Sommerhalbjahr (April bis September) 75,00 € und im Winterhalbjahr (Oktober bis März) 100,00 €
2. Die Stundenmiete für Trainingszeiten örtlicher Vereine beträgt 12,00 €
3. Im jeweiligen Mietpreis sind die Nebenkosten bereits enthalten.
4. Die Tages- und Monatsmiete für private Nutzer wird von der Stadtverwaltung anhand der laufenden Betriebskosten errechnet und festgelegt.
5. Die Tagesmiete wird nach Beendigung der Veranstaltung abgerechnet und ist innerhalb 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
6. Die Stundenmiete für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine wird jeweils nach Beendigung des Sommer- und Winterhalbjahres abgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Miete ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Grundlage für die Abrechnung der Stundenmiete ist der Belegungsplan.
7. Der Schuldner ist der Veranstalter oder der Antragssteller; Veranstalter und Antragssteller haften gesamtschuldnerisch.
8. Die Stadt Bad Herrenalb ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheidsleistungen zu verlangen.

§ 7

Benutzung

1. Die Sporthalle samt Geräten gilt von der Stadt Bad Herrenalb als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich, spätestens aber vor der Benutzung, beim Hausmeister geltend macht.
2. Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten (/z. B. Ballspiele in der Halle usw.) treffen.
3. Geräte haben die Benutzer oder der Veranstalter selbst auf- und abzubauen und zwar unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs. Sämtliche Geräte sind an den ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.

§ 8

Ordnungsvorschriften

1. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu folgen. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte der Übungs- und Veranstaltungsleiter wird dadurch nicht berührt.
2. Die Sporthalle wird für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn mindestens 10 Teilnehmer anwesend sind. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
4. Tiere dürfen in die Sporthalle nicht mitgebracht werden.
5. Abfälle und Papier sind in die bereit stehenden Behälter zu werfen.
6. Beim Turn- und Sportunterricht, beim Betriebssport, beim Übungssport und bei Lehrgängen sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn dieser anwesend ist; er verlässt als letzter die Halle.

7. In der Sporthalle sind Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen (Turnschuhe mit hellen Sohlen). Ausnahmen kann die Stadtverwaltung bei anderen Veranstaltungen zulassen.
8. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihren Platz zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
9. Bei Veranstaltungen stellt deren Träger (soweit dies erforderlich ist) das Ordnungspersonal und den Sanitätsdienst in ausreichendem Umfang. Ordnungspersonal muss als solches besonders gekennzeichnet sein.
10. Geräte der Sporthalle dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benützt werden.
11. Das Rauchen in der Halle ist nicht gestattet.
12. Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Das Sporthallengebäude muss ½ Stunden danach verlassen sein.

§ 9

Haftung

Die Veranstalter/Nutzer haften für Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Sie haften ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihnen geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die von den Veranstaltern/Nutzern demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Veranstalter/Nutzer behoben. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

Die Veranstalter/Nutzer sind verpflichtet, die Stadt Bad Herrenalb von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten. Sie haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstands gegen sie geltend gemacht werden.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden die während der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter/Nutzer, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche von diesen Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagert ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Bei der Aufstellung und Benutzung von Lautsprecheranlagen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Veranstalter/Nutzer haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

§ 10

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro bei der Stadt abliefert.

§ 11

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zur Einrichtung während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder unrichtige Angaben zur Benutzergruppe führen zum vorübergehenden oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung welche vom Gemeinderat am 28.11.2007 beschlossen wurde, tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.1980 außer Kraft.

Bad Herrenalb, 28. Nov. 2007

Norbert Mai
Bürgermeister